

Vergnügungssteuer

Bearbeiter: Herr Johannsen (Tel.: 881-109)

Beratungsfolge: FA 27.10.14 ◀◀

TOP 8

FA

öffentliche
Beschlussvorlage

Sachverhalt

Die Stadt Schwarzenbek erhebt für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen eine sog. Vergnügungssteuer.

Der Steuersatz beträgt seit dem 01.01.2013 bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 12 % der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit sowie Spielgeräte ohne manipulationssicherem Zählwerk gelten abweichende Steuersätze (Festbeträge).

Das Innenministerium Schleswig-Holstein hat am 31. März 2014 die Richtlinien zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen fortgeschrieben („Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Ausschöpfung der Ertragsquellen“). Der Mindeststeuersatz der Vergnügungssteuer wurde darin mit Wirkung zum 01.01.2015 von derzeit 11 % auf 12 % der Bruttokasse angehoben; auf den beigefügten Auszug wird verwiesen.

Bisher war es möglich, den Differenzbetrag zwischen 11 % (Mindeststeuersatz laut bisherigem Erlass des Innenministeriums) und dem tatsächlichen Steuersatz von 12 % in die Haushaltskonsolidierung einzubringen. Mit der Neuregelung ab 01.01.2015 ist der Mindestsatz zwar weiterhin erfüllt, eine Einbringung von (Mehr-)Erträgen in die Haushaltskonsolidierung ist – sofern der Steuersatz nicht angehoben wird – jedoch nicht mehr möglich.

Beschlussvorschlag

- Je nach Beratungsverlauf im Gremium -

Finanzielle Auswirkungen		Folgekosten		Betrag	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein		

Haushaltsmittel stehen bereit: Ja Nein

Produktsachkonto:	61102.40310000	Haushaltsansatz:	160.000,00 €
bereits verfügt:	119.023,10 €	noch verfügbar:	40.976,90 €

Bürgermeister	Herr Johannsen	Frau Borchers-Seelig	Frau Hahnebeck
gez.	gez.	gez.	gez.